## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Notfallmedizinische Versorgung im ländlichen Raum

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Zur Auswertung der Erfüllung der Hilfsfristen im Rettungsdienst hat die Landesregierung einen Erfassungsbogen erarbeitet. Darin ist für die Hilfsfrist gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern (RDPVO M-V) die Eintreffzeit des ersten Rettungsmittels anzugeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen Rettungsdienstes sind aufgefordert, der Landesregierung die erforderlichen Daten bis spätestens 30. April des Folgejahres zuzuleiten. Die Daten der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Ludwigslust-Parchim liegen für das Jahr 2021 noch nicht vor.

1. Wie viele Einsätze erfolgten durch die Notfallrettungsdienste innerhalb der letzten fünf Jahre (bitte pro Jahr, nach Rettungsdiensten und Landkreisen und kreisfreien Städten aufführen)?

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Einsätze des ersteintreffenden Rettungsmittels in den einzelnen Rettungsdienstbereichen für die Jahre 2017 bis 2021 aufgeführt. In dem in der Vorbemerkung erwähnten Erfassungsbogen werden Angaben zu den ausführenden Rettungsdiensten nicht erhoben. Daher liegen der Landesregierung diese Informationen nicht vor.

	2021	2020	2019	2018	2017
Hanse- und Universitätsstadt					
Rostock	26 387	23 599	23 767	23 240	28 284
Landeshauptstadt Schwerin	12 564	12 155	10 596	11 754	11 108
Landkreis Mecklenburgische					
Seenplatte	*	28 880	29 271	29 395	27 869
Landkreis Rostock	19 090	23 593	23 870	23 821	22 135
Landkreis Vorpommern-Rügen	35 416	32 711	33 611	32 693	30 551
Landkreis Nordwestmecklenburg	18 601	14 813	14 472	14 878	14 868
Landkreis Vorpommern-Greifswald	25 990	27 342	28 048	29 102	28 321
Landkreis Ludwigslust-Parchim	*	19 692	24 168	19 034	19 741
Mecklenburg-Vorpommern	138 048	182 785	187 803	183 917	182 877

<sup>\*</sup> Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor (siehe Vorbemerkung).

2. Wie oft wurde die gesetzlich verankerte Anfahrtszeit von zehn Minuten in den letzten fünf Jahren überschritten (bitte nach Rettungsdiensten und Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Dauer des Einsatzes und Ursache für die Überschreitung aufführen)?

Nachfolgend ist die Anzahl der Rettungsdiensteinsätze in den einzelnen Rettungsdienstbereichen der Jahre 2017 bis 2021 aufgeführt, bei denen die durchschnittliche Hilfsfrist von zehn Minuten überschritten wurde. In dem in der Vorbemerkung erwähnten Erfassungsbogen werden Angaben zu den ausführenden Rettungsdiensten nicht erhoben. Daher liegen der Landesregierung diese Informationen nicht vor.

	2021	2020	2019	2018	2017
Hanse- und Universitätsstadt					
Rostock	5 338	4 057	4 207	4 075	5 750
Landeshauptstadt Schwerin	2 307	1 983	1 732	2 065	1 617
Landkreis Mecklenburgische					
Seenplatte	*	13 125	11 450	11 685	10 341
Landkreis Rostock	8 248	10 098	10 190	10 156	9 177
Landkreis Vorpommern-Rügen	15 639	13 665	13 950	13 596	12 305
Landkreis Nordwestmecklenburg	8 507	6 203	5 810	5 982	5 673
Landkreis Vorpommern-Greifswald	8 437	8 897	8 963	9 252	8 750
Landkreis Ludwigslust-Parchim	*	9 827	13 007	9 424	9 434
Mecklenburg-Vorpommern	48 476	67 855	69 309	66 235	63 047

<sup>\*</sup> Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor (siehe Vorbemerkung).

Die jeweilige Dauer des Einsatzes und die Ursache für die Überschreitung der gesetzlichen Hilfsfrist werden in der Statistik nicht erfasst.

Selbst wenn Daten vorlägen, wären sie nur bedingt aussagefähig, da sie nichts über Einsatzkriterien und Zeiten im Rettungsverlauf, wie beispielsweise Anfahrtswege, Verkehrsaufkommen aussagen. Daher wäre auch eine Schlussziehung über mögliche Ursachen bei etwaigen Hilfsfristüberschreitungen nicht möglich.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Einsatzzeiten vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Anfahrtszeit?

Die Begriffe Einsatzzeit und Anfahrtszeit verwendet das Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) nicht. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Fragestellung nach Einsatzzeit und Anfahrtszeit auf die Hilfsfrist abzielt.

Bei der Hilfsfrist handelt es sich um eine Zeitvorgabe als Planungsmaß für die Träger des Rettungsdienstes, um die Strukturqualität in ihrem Rettungsdienstbereich zu überprüfen. Die Hilfsfrist wird nach § 1 Absatz 3 Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern in einem Rettungsdienstbereich erfüllt, wenn im jeweiligen Rettungsdienstbereich an einer Straße gelegene Notfallorte im Jahresdurchschnitt aller Einsätze in nicht mehr als zehn Minuten erreicht werden. Im städtischen Bereich soll in 95 Prozent der Einsätze und im ländlichen Bereich in 90 Prozent der Einsätze die maximale Hilfsfrist von 15 Minuten nicht überschritten werden

Bei Feststellung der Nichteinhaltung dieser Vorgaben sind zunächst alle organisatorischen Wirkbereiche wie zum Beispiel das Ausrückverhalten, die bestehenden Alarmierungswege, die praktizierten Dispositions- und Einsatzstrategien auf Effizienzmöglichkeiten zu überprüfen. Nicht zuletzt um die Strukturen in ländlich geprägten Regionen zu überprüfen, haben die Träger für den bodengebundenen Rettungsdienst ein Gutachten zur landesweiten Rettungsdienstplanung beauftragt. Auf Grundlage der Ergebnisse erfolgt derzeit eine Überprüfung des bodengebundenen Rettungsdienstes zu Umsetzungsschritten um Hilfsfristüberschreitungen zu reduzieren.

4. Unterstützt die Landesregierung den Ansatz der Notärzte, Krankentransporte auch mit ausgebildeten Rettungssanitätern neben den eingesetzten Notfallrettungsdiensten durchzuführen?
Wenn ja, wie?

§ 4 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern regelt die Besetzung der Rettungsfahrzeuge. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 RDG-MV können Krankenkraftwagen für den qualifizierten Krankentransport auch mit zwei Rettungssanitätern oder Rettungssanitäterinnen besetzt sein. Zu sonstigen Krankenbeförderungen trifft das RDG M-V keine Regelungen.